

**Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG
über
die Zentralisierung der staatlichen Hochbaudienststellen der Freien und Han-
sestadt Hamburg in der Behörde für Bau und Verkehr**

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch den Senat als oberste Dienstbehörde
-Personalamt-

einerseits

und

dem DBB Hamburg
- Beamtenbund und Tarifunion -

dem Deutschen Gewerkschaftsbund
- Bezirk Nord -

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Juli 2003 beschlossen, die Hochbaudienststellen der Fachbehörden und der Bezirke mit Wirkung vom 01. Januar 2004 in der Behörde für Bau und Verkehr (BBV) zu zentralisieren. Nachdem bereits die Finanzbauabteilung im Zusammenhang mit der Auflösung der Oberfinanzdirektion (Land) zum 01. Juli 2003 der BBV angegliedert worden ist und nunmehr als Abteilung Bundesbau beim Amt für Bauordnung und Hochbau ressortiert, soll jetzt die staatliche Hochbauverwaltung – Landesbau in den Zuständigkeitsbereich der BBV übergehen.

Den genannten Senatsbeschlüssen liegt eine Richtungsentscheidung des Senats vom Mai 2002 (Jesteburg) zugrunde, wonach die Kapazitäten für die Durchführung des staatlichen Hochbaus nach erfolgter Zentralisierung in der BBV reduziert und privatisiert werden sollen. Die Zentralisierung und Abschmelzung der Kapazitäten soll unter Berücksichtigung der sich aus den in der Behörde für Bildung und Sport und in der Behörde für Wissenschaft und Forschung derzeit in Vorbereitung befindlichen Konzepten für das Gebäudemanagement Schulen und das Gebäudemanagement Hochschulen ergebenden Anforderungen erfolgen. Es wird für die beteiligten Dienststellen vorrangig darauf ankommen, den Abschmelzungsprozess so sozialverträglich und aufgabengerecht zu betreiben, dass die bisherige Qualität der Aufgabenwahrnehmung auch bei vermehrter Aufgabenübertragung auf Freiberufliche gesichert bleibt und organisatorisch sinnfällige Strukturen erhalten oder gebildet werden. Die spätere Überführung von Personal in die zu gründenden Betriebsgesellschaften des Gebäudemanagements wird von dieser Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG nicht erfasst und ist zu gegebener Zeit gesondert zu regeln.

Aus Sicht der Gewerkschaften stellt der Beschluss eine rein politische Entscheidung dar. Er führt – entgegen anderen politischen Aussagen – zu einer weiteren Schwächung der Bezirke. Für diese Entscheidung wurden den Gewerkschaften keine Untersuchungen über eine fundierte und qualifizierte Aufgaben- und Leistungskritik der Hochbaudienststellen vorgelegt. Darüber hinaus besteht durch die beabsichtigte Gründung von Betriebsgesellschaften die Gefahr der Privatisierung.

Die Gewerkschaften sind trotz aller formulierten Widersprüche zu diesem Vorhaben des Senats verpflichtet, für die Beschäftigten der Hochbaudienststellen einen größtmöglichen Schutz in der Phase des Überganges und der weiteren Zukunft zu organisieren.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Beteiligten zur Zentralisierung der Hochbaudienststellen:

§ 1

Ziel der Vereinbarung

(1) Die Hochbaudienststellen der Fachbehörden und der Bezirksämter werden zum 1. April 2004 organisatorisch und personell im Amt für Bauordnung und Hochbau der Behörde für Bau und Verkehr zusammengeführt.

(2) Organisatorisch werden die Hochbaudienststellen in das Amt für Bauordnung und Hochbau wie folgt eingebunden:

- Die Hochbaudienststellen der Justizbehörde und von Strom- und Hafengebäudebau (Land) werden in die zentrale Baudienststelle der Behörde für Bau und Verkehr integriert und bilden den Abschnitt ZB innerhalb der Abteilung Landesbau. Die mit Bundesbau-Aufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochbaudienststelle von Strom- und Hafengebäudebau werden Teil der Abteilung Bundesbau. Für die von den Hochbauabteilungen der Justizbehörde und von Strom- und Hafengebäudebau bereits zur BBV abgeordneten Kräfte gilt diese Vereinbarung gleichermaßen.
- Die Hochbauabteilungen Hamburg-Mitte, Planen + Bauen Hamburg, Hamburg-Nord, Wandsbek und Bergedorf sowie die Hochbauabteilung der Behörde für Wissenschaft und Forschung bilden jeweils Abschnitte innerhalb der Abteilung Landesbau und wirtschaften nach den PROBAU-Regularien in eigenständigen Teilwirtschaftsplänen. Aufgrund des Abbaus von Personal kann es in weiterer Zukunft dazu kommen, dass aus Gründen der Wirtschaftlichkeit Abschnitte organisatorisch unter einem gemeinsamen Wirtschaftsplan zusammengelegt werden müssen.
- Die Aufgabenwahrnehmung durch die Abteilung Landesbau und die darin integrierten Dienststellen unterliegt einer strategischen Steuerung, die für eine gesicherte Kapazitätsauslastung und Personaldisposition sorgen soll.

(3) Die Anlage 1 zeigt die vorgesehene organisatorische Gliederung des Amtes für Bauordnung und Hochbau auf.

§ 2

Überleitung der Hochbaudienststellen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die in § 1 aufgeführten Hochbaudienststellen sind mit In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung Organisationseinheiten der Behörde für Bau und Verkehr.

(2) Die von dieser Vereinbarung betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die am 31.03.2004 Beschäftigten der in § 1 aufgeführten Hochbaudienststellen (siehe Anlage 2). Sie sind mit In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung zur Behörde für Bau und Verkehr zu versetzen.

(3) Die Mitbestimmung der Personalräte nach §§ 89 Abs. 1 und 87 Abs. 1 HmbPersVG wird mit dieser Vereinbarung ersetzt.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in der Behörde für Bau und Verkehr zusammenzuführenden Hochbaudienststellen werden ab dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung in ihren bisherigen Funktionen weiterbeschäftigt. Vor einer beabsichtigten Entscheidung über eine anderweitige Verwendung werden die Beschäftigten über die zu besetzenden Aufgabenfelder informiert. Verwendungswünsche der Beschäftigten werden von der Dienststelle in den Entscheidungsprozess einbezogen. Der Personalrat wird beteiligt.

§ 3

Arbeitsplatz- und Einkommenssicherung

Die Zentralisierung der Hochbaudienststellen in der Behörde für Bau und Verkehr führt nicht zur Kündigung oder Änderungskündigung von Arbeitsverhältnissen mit dem Ziel der tariflichen Herabstufung. Bei notwendigen Versetzungen oder Umsetzungen werden gleichwertige Arbeitsplätze bzw. Dienstposten angeboten, sofern im bisherigen Tätigkeitsbereich eine gleichwertige Tätigkeit nicht weiter möglich ist. Die mit der Zusammenführung verbundenen Konsolidierungs- bzw. Rationalisierungserwartungen werden grundsätzlich im Rahmen der Fluktuation umgesetzt. Bei Versetzungen oder Umsetzungen werden alle Umstände, die sich aus der Vor- und Ausbildung, der seitherigen Beschäftigung einschließlich zurückgelegter Bewährungszeiten und sonstiger persönlicher und sozialer Verhältnisse der Betroffenen ergeben, angemessen berücksichtigt. Die Arbeitsplatz- und Einkommenssicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich ferner nach dem Tarifvertrag über den

Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 09. Januar 1987. Soweit sich aus dem Beamtenrecht nichts anderes ergibt, gilt die Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG über den Rationalisierungsschutz für Beamte vom 09. Mai 1989.

§ 4

Organisatorische Weiterentwicklung

(1) Das Abschmelzen von Personal im Rahmen der Fluktuation und die Bewertung der Auslastungsgrade und Auftragssituation der Hochbaudienststellen können dazu führen, dass Hochbaudienststellen zusammengelegt werden. In diesem Falle gilt § 2 Abs. 4 der Vereinbarung gleichermaßen. Versetzungen in andere Rechtsformen und Versetzungen gegen den Willen der Betroffenen werden im unmittelbaren Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ausgeschlossen. Die Freie und Hansestadt Hamburg ist für die Arbeitsauslastung verantwortlich. Hierzu hat der Senat am 22. Juli 2003 im Zusammenhang mit der Beschlussfassung der Zentralisierung der Hochbaudienststellen konkrete Regelungen bezüglich des Andienungsgebots für alle öffentlichen Bauherren beschlossen. Im Zuge organisatorischer Veränderungen sind auch Beförderungen weiterhin möglich. Es wird sichergestellt, dass besetzbare Leitungsstellen durch Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren wiederbesetzt werden.

(2) Die Zentralisierung der Hochbaudienststellen in der Behörde für Bau und Verkehr sowie eine spätere Zusammenlegung einzelner Hochbaudienststellen kann aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eine anderweitige räumliche Unterbringung der Dienststellen erforderlich machen. Das wird zur Zeit für einige Hochbaudienststellen geprüft. Bei derartigen Überlegungen zu evtl. räumlichen Veränderungen werden die Belange der Betroffenen in die Entscheidungsfindung mit einbezogen; der Personalrat wird beteiligt. Bei veränderten räumlichen Unterbringungen sind die Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung und der dazu erlassenen Richtlinien (z.B. Arbeitsplatzanalyse) sowie die Mitbestimmungstatbestände des HmbPersVG zu beachten.

§ 5

Personalentwicklung

(1) Zum Erhalt der Motivation der von der Zentralisierung der Hochbaudienststellen betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für ihre Weiterqualifizierung und zur Stärkung ihrer Mobilitätsbereitschaft wird ein Personalentwicklungskonzept - ggf. auch in Zusammenarbeit mit dem Projekt Interner Arbeitsmarkt (PIA) - erarbeitet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Personalrat werden an der Erarbeitung beteiligt. Vergleiche hierzu Anlage 3.

(2) Die besonderen sich aus der Zentralisierung des Hochbaus ergebenden persönlichen Härtefälle werden einvernehmlich und sozialverträglich zwischen Dienststelle und Personalrat geregelt.

(3) In regelmäßigen Abständen und bei besonderen Anlässen werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den Fortgang der Zentralisierung des Hochbaus, die vorgesehenen Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation und den Stand des Aufbaus des Gebäudemanagements Schulen und Hochschulen informiert.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. April 2004 in Kraft.

Protokollnotiz zum § 3:

Nr. 1: Satz 1 bezieht sich auf Änderungskündigungen mit dem Ziel der tariflichen Herabgruppierung. Es wird klargestellt, dass Änderungskündigungen allein aus diesem Grund nicht zulässig sind.

Nr. 2: Satz 5 bedeutet, dass die Tarifverträge über den Rationalisierungsschutz anzuwenden sind, wenn Maßnahmen nach § 3 sich als Rationalisierungsmaßnahmen i. S.d. Tarifverträge darstellen.

Hamburg, den 19. März 2004

Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat

gez.

.....

Dr. Volker Bonorden

gez.

Tiedemann

DBB Hamburg

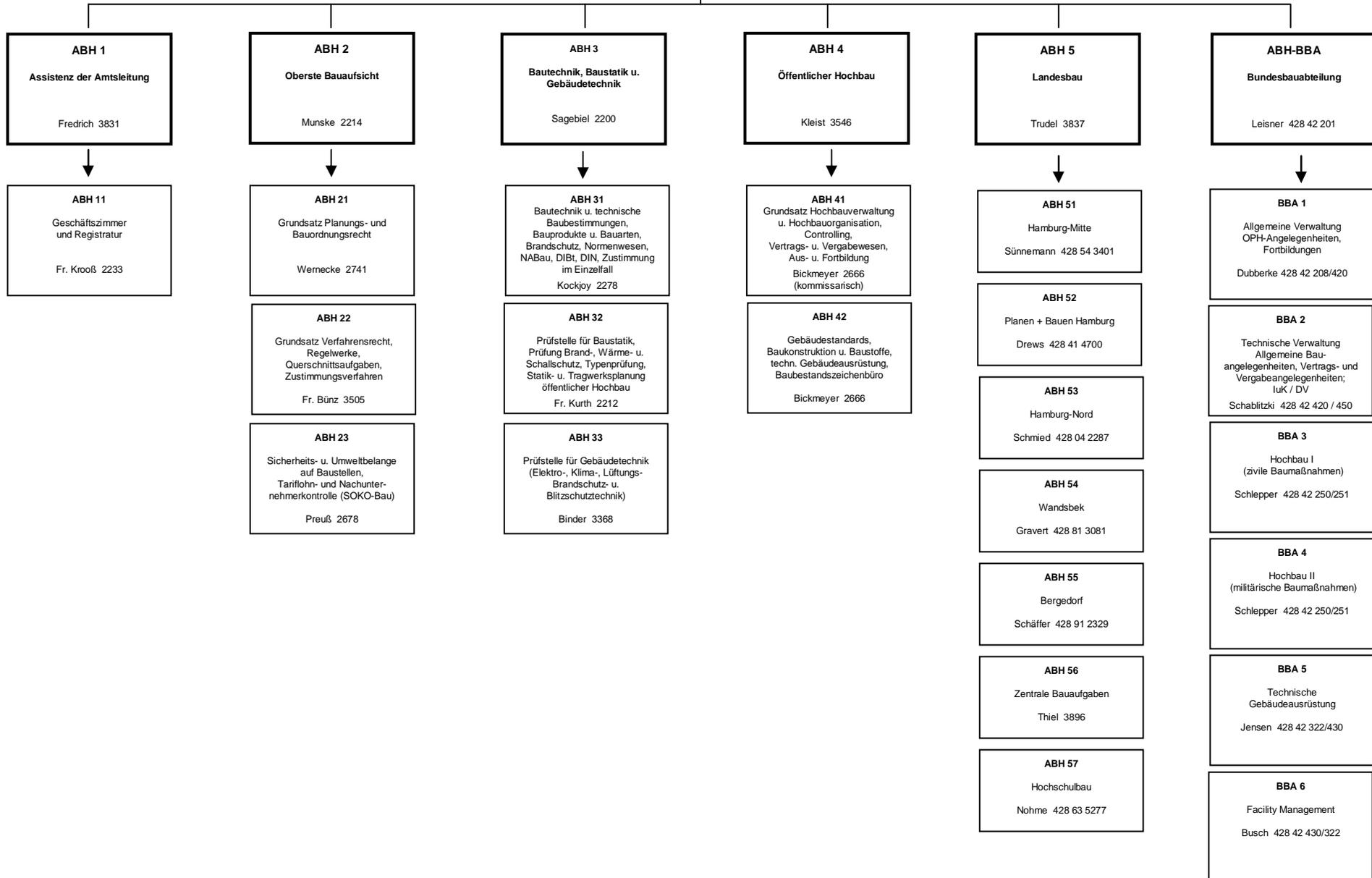
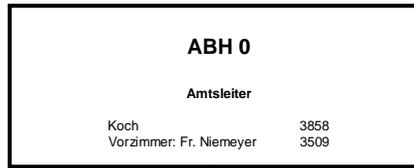
Beamtenbund und Tarifunion

gez.

Sievers

Deutscher Gewerkschaftsbund

-Bezirk Nord -



Mobilitäts- und Qualifizierungsrahmenkonzept für technische Mitarbeiter/innen der Hochbaudienststellen

1. Block

Qualifizierungsmaßnahmen Hochbau

(richtet sich an MA, die sich grundsätzlich eine Tätigkeit in einer Betriebsgesellschaft für Gebäudemanagement vorstellen können)

- ++ **Gebäudemanagement / Facility Management**
- ++ **Projektsteuerung**
- ++ **Kundenorientiert handeln**
- ++ **Seminar zur individuellen Entscheidungsfindung (unter Beteiligung der Gewerkschaften als Kooperationsseminar)**
(u.a. Arbeitsverhältnis, Arbeitsvertrag, Rechte und Pflichten, Chancen und Risiken eines Wechsels)

2. Block

Spezielle Qualifizierungsmaßnahmen

(richtet sich an MA, die sich grundsätzlich einen Einsatz in einem anderen technischen Verwaltungszweig vorstellen können)

- ++ **Spezifische Seminare zur Vorbereitung auf eine andere Tätigkeit in der Bauverwaltung oder in Projektgruppen**

3. Block

Mobilitätsmaßnahmen

(richtet sich an MA, die grundsätzlich bereit sind, neue Aufgaben auch in einem nichttechnischen Verwaltungszweig zu übernehmen)

- ++ **Info-Seminar mit PIA über die Möglichkeiten einer gezielten, personenbezogenen Maßnahmenplanung und Qualifizierung**

Rahmenbedingungen

Die Teilnahme an allen Veranstaltungen ist freiwillig. Jeder/m interessierten MA soll ein Platz in der von ihr/ihm gewünschten Veranstaltungsreihe angeboten werden.

Das Rahmenkonzept soll inhaltlich und zeitlich fortgeschrieben werden, wenn es der Qualifizierungsbedarf verlangt.

Die Laufzeit der Qualifizierungsmaßnahmen ist vorgesehen ab Herbst 2004 bis zunächst Ende 2005.

Die Federführung bei der Planung und Organisation der Qualifizierungsmaßnahmen obliegt der BBV -ABH 5-.

Der Finanzkorridor aus für diesen Zweck einzusetzenden Planungsmitteln der BBV beläuft sich auf zunächst 75.000,- €, eine Finanzierungsbeteiligung des Personalamtes -PIA- wird geprüft.